

Seit Montag, 1. März 2021 gilt die 16. Corona-Bekämpfungsverordnung.

Diese beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

Neu: „Private Shopping“

Gewerbliche Einrichtungen dürfen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die einem Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung, die verschärfte Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Neu: Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grab-schmuck

Es gelten das Abstandsgebot, die verschärfte Maskenpflicht und die Personenbegrenzung.

Neu: Verkauf auf Außenbereichen von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen. Ein Zugang über den Innenbereich ist nicht möglich. Der Verkauf ist auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt. Dies beinhaltet neben den Pflanzen z.B. Pflanzerde, Düngemittel und Gartenwerkzeug und -geräte. Es gelten das Abstandsgebot, die verschärfte Maskenpflicht und die Personenbegrenzung.

Neu: Öffnung für Dienstleistungen, die hygienischen Gründen dienen

Neben den bereits bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu notwendigen medizinischen Behandlungen werden nunmehr auch notwendige Hygienebehandlungen möglich sein, zu denen auch Maßnahmen der Nagel- und Fußpflege zählen können. Sofern die Art der Dienstleistung es zulässt, gilt die verschärfte Maskenpflicht. Kosmetische Dienstleistungen oder Wellnessbehandlungen dienen hingegen nicht medizinischen oder körperhygienischen Gründen in diesem Sinne.

Neu: Friseure

Friseure können öffnen. Der Zutritt ist durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Es gelten die verschärfte Maskenpflicht und zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot. Erlaubt sind nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Bartpflege ist demnach nicht möglich. Kosmetische Dienstleistungen, wie z.B. das Färben von Wimpern oder Zupfen und Färben von Augenbrauen, sind nicht zulässig.

Neu: Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten etc.

Die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Für die Besucherinnen und Besucher gilt die Vorausbuchungspflicht. Es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Fahrschulen

Fahrschulen sind geöffnet. In Präsenzform zulässig sind:

- Angebote von Fahrschulen,
- Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
- die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung,
- die Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung.

Es gelten das Abstandsgebot und die verschärfte Maskenpflicht.

Außerschulischer Musikunterricht

Der außerschulische Musikunterricht ist - mit Ausnahme von Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente - in Präsenzform zulässig. Es dürfen gleichzeitig eine Lehrperson und eine Musikschülerin oder ein Musikschüler anwesend sein. Es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Sind Büchereien und Archive geöffnet?

Büchereien und Archive dürfen nach vorheriger Terminvergabe Einzeltermine für Kundinnen oder Kunden sowie deren oder dessen Hausstand vergeben. Es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung, die verschärfte Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Die aktuelle Verordnung sowie eine ausführliche Auslegungshilfe finden Sie im Innenteil des Amtsblattes.

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei..... **110 + 9 22 90**
 Feuerwehr **112**
 Krankentransport **19222**

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

Herr Marc Gerd Heyl, Hauptstraße 66 in Reichenbach-Steegen, Tel. 06385 6325

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pflanzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Pflege- und Beratungsdienste

Ambulante Hilfen zur Erziehung

„In Bewegung“, Pädagogik, Therapie, Beratung; Kaiserstraße 62, 66849 Landstuhl, 06371-73760 11, j.breitwieser@inbewegung-kl.de

Anonyme Alkoholiker Landstuhl

Evangelisches Gemeindehaus, Vordere Fröhnstr. 5, 66849 Landstuhl; Info: 0177/3053160

Behindertenhilfe Westpfalz e.V.

Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl
www.behindertenhilfe-westpfalz.de, mail@behindertenhilfe-westpfalz.de

Beratung des sozialpsychiatrischen Dienstes der Kreisverwaltung Kaiserslautern

Der sozialpsychiatrische Dienst informiert u. berät bei Fragen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, Suchtmittelabhängigkeit, Selbsthilfegruppen, Betreuungen (früher Pflegschaft). Sie erreichen den sozialpsychiatrischen Dienst Mo. - Fr. in Kaiserslautern unter der Tel. 0631/7105-535.

Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz (BeKo-Demenz) im DRK-Centrum Landstuhl

Sprechstunden: Dienstag 9 - 11 Uhr und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner: Joachim Schneider, Tel. 06371 - 921529

Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Westpfalz

Parkstraße 11 (Ecke Hochslandstraße), 67655 Kaiserslautern; Tel. 06 31 / 3 69 - 14 44, Telefax: 06 31 / 3 69 - 14 90, Mail: Beratungszentrum.Westpfalz@polizei.rlp.de

Betreuungsvereine

Beratung über Betreuungsgesetz (Vormundschaften - Pflegschaft - Betreuung): AWO Kreisverband e.V. Landstuhl, Tel. 06371/16787.

DRK-Betreuungsverein Landstuhl, Fr. Gildermann, Tel. 06371 9215-30

Behindertenhilfe Westpfalz e.V. Landstuhl, Am Rothenborn, Andrea Grünewald, Tel. 06371/934369.

Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36120-222

Deutsche Rentenversicherung Bund

Auskunft, Beratung und Rentenanträge; Helmut Bastian, Am Alten Markt 4, 66849 Landstuhl, Terminvereinbarung: 06371-912979, theo.bastian@t-online.de

Diakonisches Werk Pfalz

Hauptstr. 5, Landstuhl: unsere Beratungsangebote in Landstuhl: Allgemeine Sozial- u. Lebensberatung, Schwangeren- u. Schwangerenkonfliktberatung (staatl. anerkt.), Vermittlung u. Antragstellung auf finanz. Hilfsangebote z. B. Stiftung „Familie in Not“, „Mutter u. Kind“ sowie weitere Hilfsfonds, Tel. 06371/2846, eMail: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung.
Vermittlung v. Erholungs- u. Kurmaßnahmen: Tel. 06371/2846.

Schuldner- u. Verbraucherinsolvenzberatung (staatl. anerkannt): Tel. 06371/913599, e-Mail: s.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Suchtberatung: Tel. 0631/72209.

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Tel. 0631/371084-25.

Drogen-Info-Telefon des Pfalzkrankums f. Psychiatrie u. Neurologie

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) Tel. 06349/9002555

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) Tel. 06349/9002525

Mo., Mi., Fr. 14.30 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

Ehrenamtlicher Besuchsdienst in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Ansprechpartner Frau Gerlinde Blum, Tel. 06371/734 700

Sprechzeiten Donnerstags von 11.00 - 12.00 Uhr im Bürgerhaus Landstuhl 2. Stock

Evangelische-Katholische Telefonseelsorge

Rund um die Uhr - gebührenfrei - vertraulich, Tel. 0800/1110111 u. 0800/1 11 02 22.

Gemeindeschwester plus

Andrea Rihlmann, Termine nach Vereinbarung, Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl, Tel. 0631/7105-333, Fax: 0631/7105-94333, E-Mail: Andrea.Rihlmann@Kaiserslautern-Kreis.de

Gemeinnützige GmbH RUBIN

Ambulante Dienste für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Tel. 0631/3661834, Fax: 0631/3661830

E-Mail: Schmitt.Rigo@RUBIN-AWO.org

Hotline Ess-Störungen

des Pfalzinstituts - Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychosomatik u. Psychotherapie

Tel. 06349/9003333

Mo. bis Do. 15 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

Info-Abende für werdende Eltern

Das Team der Gynäkologie um Chefärztin Dr. M. Mader bietet Informationen über Geburtsvorbereitungs- u. Kreißaalangebote sowie für die Zeit nach der Geburt. Termin: Jeden 3. Do. im Monat um 19.00 Uhr. Treffpunkt: St. Johannes-Krankenhaus, Nardinistr. 30, Pforte.

Jugendraum „Quo Vadis“

Am Rathaus 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/60016, E-Mail: quo.vadis@jugendzentrale-homburg.de, Internet: www.jugendcafe-quo-vadis.de

Offene Freizeitangebote an den Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 14.00 - 20.00 Uhr.

Marko Cullmann, Sozialarbeiter (B.A.) leitet den Jugendraum „Quo Vadis“. Er berät und unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei Arbeitsplatzsuche und Bewerbungen, hilft bei Fragen zur Schuldenregulierung und der allgemeinen Alltagsbewältigung.

Jugendsozialarbeit

Hilfestellung und Begleitung in schwierigen Lebenslagen, Unterstützung bei Problemen wie z.B. in den Bereichen soziale Beziehungen, Abhängigkeit, Übergang Schule und Beruf. Ansprechpartner für offene Jugendarbeit in der Ortsgemeinden. Sprechzeiten im Büro Kaiserstraße 128, 66849 Landstuhl, rechter Eingang an der Frontseite: donnerstags, 10.00 - 14.00 Uhr und Termine nach Vereinbarung. Tel. 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus), Tel. 06371/5980838, Fax: 0 63 71/5980836, E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 9 - 12 Uhr

Das aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern bestehende Beraterteam bietet eine kostenlose und vertrauliche Beratung an.

Weitere Informationen unter: www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Kostenfreie Beratungsangebote für Krebspatienten und deren Angehörige. Beratungsstellen in Kaiserslautern: Westpfalz-Klinikum, Hellmut-Hartert-Str. 1 und Gersweilerweg 14a. Termine in Landstuhl auf Anfrage möglich. Tel. 0631-3110830, E-Mail: kaiserslautern@krebbsgesellschaft.de, www.krebbsgesellschaft-rlp.de

Migrationsberatung

Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Spätaussiedler im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden:

Dienstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartnerin Frau Guldenfuß, Tel. 06371 - 921533

Ökumenische Sozialstation Westpfalz e.V. - AHZ

Ambulante Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, med. Behandlungspflege, Pflegeberatung, hauswirtschaftl. Versorgung u. Essen auf Rädern: Pflegedienstleitung: Tel. 063 71/62177, rund um die Uhr, auch an Sonn- u. Feiertagen! Geschäftsstelle, Bruchwiesenstr. 43 (Eing. Daimlerstr.), Landstuhl: Mo - Fr: 8.30 - 16 Uhr, Tel. 06371/17798, Fax: 06371/62197.

Beratungs- u. Koordinierungsstelle: Tel. 06371/912288.

Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH

Beratungsstelle Kompass, Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien, Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371 934-246, Fax 06371 934-424, Email: kompass@gemeinschaftswerk.de, www.gemeinschaftswerk.de

Schwangeren- und Familienberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/2285, www.skf-landstuhl.de, E-Mail: info@skf-landstuhl.de.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14.00 - 18.00 Uhr. Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft. www.beratung-caritas.de

Jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat Außensprechstunde im Mehrgenerationenhaus Ramstein. Zu diesen Zeiten ist auch der Babyladen geöffnet.

Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung - Schwangerensozialberatung Sexualpädagogik und -beratung - Familien- u. Paarberatung, Am Feuerwehrturm 6 in Landstuhl, Tel. 06371/6196910.

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8 - 12 u. 14 - 16 Uhr, Mi., Do. 9 - 12 u. 15.30 - 18.30 Uhr

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Kaiserslautern inKlusiv e.V., Fackelstraße 36, 67655 Kaiserslautern, www.kl-inklusiv.de, Tel. 0157/72524645, E-Mail: beratungsstelle@kl-inklusiv.de

Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 13.30 Uhr, Pflegedienstleitung Frau Zielinski, Tel. 06371/921543 oder 06374/923113, Pflegedienstleitung nach Dienstschluss: 0170/3372933; Beratungs- u. Koordinierungsstelle, Herr Konietzko, Tel. 06374/923168 oder 0160/7186808, Wohn- u. Dienstleistungszentrum (Kurzeitpflege, Langzeitpflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen) Mo. - Do. 8 - 16.30 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr. Heimleitung Herr Mischler, Tel. 0 63 74/923-0.

SPOTS Jugendhaus Pauluskirche

Sonnenstr. 10, 66849 Landstuhl, Tel. 06371-917130, www.jugendhaus-spots.de, Email: spots@jugendhaus-spots.de

Offener Jugendtreff, Tanzangebote, Peking, Krabbeltreff, Eltern-Kind-Turnen, Mädchentreffs, Integrativer Treff, Leseclub, Mittagessen, Ferienangebote, Musikgarten u.v.m. Ansprechpartner ist Oliver Quartier Dipl.Sozpäd (FH)

Pflegestützpunkt Landkreis Kaiserslautern

Standort Landstuhl, Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

www.pflegestuetspunkte.rlp.de, Tel. 06371/4921928, E-Mail: wolfgang.stemler@pflegestuetspunkte.rlp.de

Streetwork der Sickingenstadt Landstuhl

Sozial- und Lebensberatung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen wie z.B. Hilfe bei der Job- oder Wohnungssuche.

Termine auf Anfrage unter Tel. 0173-6732886 oder lilla.tuline@vglandstuhl.de

Bann

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie, von Texteingendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Sickingenstadt Landstuhl

Förderverein KiTa Pickolino e.V.

Übergabe neuer Spielgeräte für den Innen- und Außenbereich

Am 19.02.2021 konnte der Förderverein weitere Spielgeräte für den Innen- und Außenbereich der KiTa Pickolino übergeben. Die Kinder können sich mit den zwei Kreiseln in der Turnhalle wie auch im Freien so richtig austoben. Mit den neuen Baggern, Radladern und Kippplastern steht dem Buddeln nichts mehr im Wege. Bei gutem Wetter kann jetzt auch in der neuen Matschküche gematscht werden. Für die Kreativcke wurden Holzplatten beschafft.



KiTa-Leiterin Simone Mees und 2. Vorsitzender Förderverein Sascha Flickinger-Letting

Wir bedanken uns erneut bei allen, die an unserer Aktion „Weihnachten aus der Tüte“ mitgemacht und gespendet haben. Dadurch war es uns möglich, die Anschaffungen zu tätigen. Bleiben Sie gesund.

Hurra, es hat geklappt - DRK Impfteam im Reha - Wohnheim



Am Samstag wurde das erste Behinderten-Wohnheim in Rheinland Pfalz von dem mobilen Impf-Team 5.1. Kaiserslautern, DRK - Landesverband Rheinland - Pfalz e.V. unter der Leitung von Benjamin Stöber geimpft.

Die Bewohnerin Christine bekam als erste die Impfung. Sie strahlte und war glücklich, dass die Menschen mit Behinderung nicht vergessen werden. Das mobile Team freute sich, dass das Wohnheim der Reha - Westpfalz in Landstuhl das erste Heim war, in dem die Impfung durchgeführt wurde.

Im Anschluss wurden die Bewohner in der Wohngemeinschaft Ramstein geimpft.

Das Impf-Team bedankt sich ganz herzlich bei den Landstuhler Ärzten Dr. Klaus Klug und Dr. Udo Scherer, sowie den Heimleiterinnen Olga Heck und Karen Jentzer für die Organisation, die gute Zusammenarbeit und tolle Betreuung. Einrichtungsleiter Martin Phieler ist erleichtert, dass alles reibungslos und gut funktioniert hat.

Das mobile Impfteam 5.1. KL, DRK - Landesverband Rheinland - Pfalz e. V. wünscht allen Bewohnern und Bewohnerinnen alles Gute, „bleibt alle gesund“!

Waldsäuberungsaktion der Jungen Union Landstuhl

Aufgrund der aktuellen Lage wird die für am 06.03.2021 geplante Stadt- und Waldsäuberungsaktion der Jungen Union Landstuhl entfallen. Wegen der beginnenden Brutzeit sehen wir von einer Verschiebung innerhalb der nächsten Wochen ab. Wir hoffen, die Aktion wieder im nächsten Jahr gewohnt durchführen zu können und freuen uns bereits jetzt auf viele fleißige Helfer.

Mittelbrunn

1.FC Mittelbrunn 1946 e.V.

Verschiebung Jahreshauptversammlung

Wegen der aktuellen Corona-Pandemie, müssen wir leider die satzungsgemäße Jahreshauptversammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Sobald ein Termin absehbar ist, werden wir dies entsprechend Mitteilen. Vielen dank für euer Verständnis und bleibt alle Gesund.

Queidersbach

DRK Ortsverein Queidersbach e.V.

Blutspenden in Queidersbach

Am **Freitag, den 05.03.2021**, findet in der Zeit von **16:30 - 20:00 Uhr** im **Pfarrzentrum in Queidersbach**, wieder ein Blutspenden statt.

Für diesen Blutspendetermin bitten wir Sie, sich jetzt Ihre persönliche Wunsch-Spendezeit über die kostenlose DRK-Blutspende-App, die Webseite spendesevice.net oder folgenden Link <https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/queidersbach> zu reservieren:

ABER: Auch OHNE Termin dürfen alle Spenderinnen und Spender kommen und werden nicht abgewiesen. Ohne Termin müssen wir allerdings darauf hinweisen, dass mit Wartezeit zu rechnen ist. Auch bitten wir sie schweren Herzens, lassen sie Ihre Kinder zu Hause. Wir hoffen, dass diese Krise bald vorbei geht, und Ihre Kinder sie wieder begleiten können.

Bitte bringen sie, wie gewohnt, Ihren Personalausweis, Blutspendeausweis und Ihren Mund-Nasen-Schutz mit. Leider können wir Ihnen aus gegebenem Anlass keine Mahlzeit anbieten, aber Alle bekommen ein Lunchpaket.

Wir hoffen auf regen Besuch unserer treuen und hoffentlich auch viele neue Spenderinnen und Spender.



www.wittich.de

Schopp

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach



Weltgebetstag der Frauen in Schopp

Wir laden herzlich zu einem ca. 30-minütigen **ökumenischen Gottesdienst am 05.03.2021 um 17:00 Uhr** in die **katholische Kirche** ein. Corona-bedingt bitten wir um vorherige Anmeldung. Sie können im Internet <http://www.kirchen-in-kl.de/schopp> (Ticket buchen) einen Platz reservieren oder unter den Telefonnummern 06307-6003 (Monika Kunz) und 06307-395 (ev. Pfarrbüro).

Selbstverständlich werden die bekannten Hygieneregeln eingehalten (Hände desinfizieren, Tragen einer FFP2-Maske oder medizinischen Maske, Abstand, kein Gesang).

In diesem Jahr laden uns die Frauen aus Vanuatu – einem Inselstaat zwischen Australien und den Fidschi-Inseln gelegen – dazu ein, Antworten auf Fragen wie „Was trägt unser Leben, wenn alles ins Wanken gerät?“ zu suchen. Die Existenz der Inseln ist durch den Klimawandel bedroht. Die Frauen, die durch das traditionelle Rollenverständnis den größten Teil der alltäglichen Belastung tragen, sind im Parlament so gut wie nicht vertreten.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen die Frauen von Vanuatu in ihrem Kampf gegen den Klimawandel und für die Geschlechtergerechtigkeit zu unterstützen.

Bücherei Schopp

Wie finde ich meine nächste Lektüre

Online Katalog - was ist das?



Neulich sprachen sogar die Enkelchen davon. Aber was ist das? Warum könnte ich es auch ausprobieren? Und schaffe ich das? Ich nutze ja nicht so oft das Internet.

Online Katalog ist ein elektronisches Verzeichnis aller Medien der Bücherei. Die Suche darin ist einfach und erfordert keiner Vorkenntnisse. Gesucht werden kann es nach verschiedenen Kriterien z. B. unter der Angabe von Titel, Autor, einem Schlagwort wie Reisebücher, Kinderbuch, Roman etc.

In der Ergebnisliste sehen Sie sofort welche Medien im Bestand vorhanden, auch ob diese verfügbar oder ausgeliehen sind. Zusätzlich kann eine Zusammenfassung des Titels aufgerufen werden. Diese verbirgt sich unter dem Cover Bild. Recherchieren kann jeder. Ein Leseausweis ist hier keine Voraussetzung.

Das Beste kommt bekanntlich zum Schluss - im unteren Bereich der bibkat sehen Sie die neuesten Titel unseres Bestandes, vorsortiert, mit der Literatur für Erwachsene und separat für Kinder. So bekommen Sie neue Anregungen und können in dem ständig wachsenden Angebot auch schnell Ihr Lieblingsbuch finden.

Los geht es! Rufen Sie www.bibkat.de/schopp auf. Am kommenden Mittwoch können Sie Ihr Lieblingsbuch lesen. **Bringservice der Bücherei Schopp:** immer mittwochs zwischen 16-17 Uhr. Alle Infos dazu auf bibkat und auf der Homepage der Bücherei Schopp.

Bibkat auch als kostenlose App.



Viel Freude wünscht Ihr Team der Bücherei Schopp

Trippstadt

Förderverein Kita: „Eistauchen“ 2020 ausgefallen

Obwohl das „Eistauchen“ im Dezember 2020 ausfallen musste, wollen wir, der Förderverein der Kita Trippstadt trotzdem noch einmal ein großes Lob für die beiden engagierten jungen Organisatoren aussprechen. Die Wohltätigkeitsveranstaltung Eistauchen besteht schon seit vielen Jahren und wurde immer von vielen mutigen Tauchern und Helfern, sowie Zuschauern angenommen und unterstützt. Ab 2019 übernahmen Luka Forve und Markus Mix die Organisation, ansonsten gäbe es dieses Event wohl nicht mehr. Ursprünglich wurde damit die Kinderklinik im Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern unterstützt, was natürlich auch immer noch so ist. Seit 2019 haben die beiden auch unseren Trippstadter Kindergarten mit ins Boot genommen und somit den Förderverein der Kita. Wir bedanken uns dafür recht herzlich und hoffen das diese lustige aber auch ernste und wichtige Veranstaltung 2021 wieder stattfinden kann.



v.l.n.r.: Robert Zill, Luka Forve, Simon Kehrein, Markus Mix

Mitgliederversammlung Förderverein der Gemeindecindertagesstätte Trippstadt 2021 verschoben

Liebe Mitglieder des Fördervereins der Gemeindecindertagesstätte Trippstadt, auf Grund der aktuellen Corona-Situation verschieben wir unsere Mitgliederversammlung 2021 auf unbestimmte Zeit. Jedes Mitglied wird zudem persönlich informiert. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Vielen Dank.

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Sonntag, 14.03.2021: 9.30 Uhr Heilige Messe

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere Homepage www.mariaschutz.de können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen.

Bitte tragen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher.

Da wir aufgrund von Corona in der Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist das Pfarrbüro bis auf weiteres geschlossen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481. Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

In unserer Pfarrei werden Gottesdienste in der kath. Kirche Mittelbrunn und Kindsbach (nur am Wochenende und Sterbeämter), sowie in St. Andreas, St. Markus und Hl. Geist in Landstuhl gefeiert. Ob und wann in den Kirchen in Hauptstuhl und Bruchmühlbach, sowie in der Krankenhauskapelle Landstuhl wieder Gottesdienste gefeiert werden, stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Amtsblattausgabe noch nicht fest. Kurzfristige Änderungen werden in den Schaukästen der Kirchen und auf der Homepage unserer Pfarrei (www.kirchen-landstuhl.de) veröffentlicht.

Samstag, 06.03.2021

18.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Joseph, Vorabendmesse

Sonntag, 07.03.2021

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

Falls Sie eine Heilige Messe mitfeiern möchten, melden Sie sich bitte, bis spätestens freitags 16.00 Uhr, im Pfarrbüro Landstuhl mit Namen, Adresse und Telefonnummer an (Tel.: 06371-6198950, E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de).

Der Besuch in der Kirche ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 erlaubt. Der Gemeindegesang ist weiterhin nicht erlaubt. Die Feier der Taufe ist möglich, Hochzeiten sind momentan noch nicht möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte während den Bürozeiten (montags-donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) an das zentrale Pfarrbüro in Landstuhl.

Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Queidersbach: Öffnung der St. Antoniuskirche während der Fastenzeit

Liebe Gemeindemitglieder,

in der Fastenzeit wird die Kirche an den fünf Fastensonntagen sowie am Palmsonntag jeweils eine Stunde zum stillen Gebet geöffnet. Die Öffnungszeiten beginnen jeweils um **17:00 Uhr** und enden um **18:00 Uhr** mit dem Angelusläuten.

Termine:

07.03.2021, 14.03.2021, 21.03.2021, 28.03.2021.

Bitte beachten Sie die geltenden Hygienevorschriften (Maskenpflicht in der Kirche, Hände desinfizieren, Abstand halten).

Ihr Gemeindevorstand Queidersbach

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Schopp

Weltgebetstag der Frauen

Da die Kirchen der Pfarrei ab dem 01.03. für Gottesdienste wieder geöffnet werden, kann die geplante ca. 30-minütige ökumenische **Andacht zum Weltgebetstag der Frauen am 05.03. um 17:00 Uhr in der Kirche** in Schopp stattfinden. Die bekannten Corona-Schutzmaßnahmen werden eingehalten (Hände desinfizieren, FFP2- oder medizinische Maske tragen, Abstand, kein Gesang).



Foto: Monika Kunz

In diesem Jahr laden uns Frauen aus Vanuatu – einem Inselstaat zwischen Australien und den Fidji-Inseln gelegen – dazu ein, Antworten auf Fragen wie „Was trägt unser Leben, wenn alles ins Wanken gerät?“ zu suchen.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen gemeinsam die Frauen von Vanuatu in ihrem Kampf gegen den Klimawandel und für die Geschlechtergerechtigkeit zu unterstützen.

Bitte melden Sie sich im Internet unter <http://kirchen-in-kl.de/>

oder telefonisch bei Monika Kunz (06307 – 6003) oder im prot. Pfarrbüro (06307 – 395) an.

Andachten in der Fastenzeit

Am 12., 19. und 26. März findet jeweils um 18:00 Uhr eine Kreuzwegandacht statt. Hier ist keine Anmeldung erforderlich.

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt- Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am Sonntag, 7. März - Okuli

Trippstadt: 9.15 Uhr

Stelzenberg: 10.30 Uhr

Kollekte: für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit

Es gilt weiterhin: Wir singen nicht. Bitte **medizinische Masken (z.B. FFP2/KN95 oder blaue OP-Masken) tragen und auch während des Gottesdienstes aufbewahren** und Hände desinfizieren. Ganz wichtig ist es, **Abstand voneinander halten, vor allem vor und nach dem Gottesdienst**. Bei Erkältungssymptomen bitte zuhause bleiben.



Weltgebetstag - dieses Jahr im Fernsehen!

Bibel TV zeigt am Freitag, den 5. März 2021 einen Gottesdienst zum Weltgebetstag. Wir laden alle ein, sich dem Gebet auf diese Weise anzuschließen.“

„Worauf bauen wir?“ Weltgebetstag der Frauen 2021 aus Vanuatu. Der 60-minütigen Gottesdienst wird im Fernsehen auf Bibel TV um 19:00 Uhr ausgestrahlt.

Vorbereitet wird der Gottesdienst von einem ökumenischen Team altkatholischer, baptistischer, evangelisch-lutherischer und römisch-katholischer Frauen. Musikalisch gestaltet wird er von der Gruppe effata [!] aus der Jugendkirche Münster.

Liturgieheftchen werden verteilt und liegen in den Sonntagsgottesdiensten zum Mitnehmen aus.

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Tel. 06306 – 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Prot. Kirche Landstuhl-Atzel

Weltgebetstag in der Pauluskirche Landstuhl-Atzel



Der Weltgebetstag ist die weltweit größte Basis-Bewegung christlicher Frauen. Seit Jahrzehnten verbindet sie auch in Deutschland Christ*innen in Gebet und Handeln für Frieden, Gerechtigkeit und Frauenrechte. Am 5. März 2021 wird in über 150 Ländern der Erde der Weltgebetstag der Frauen gefeiert. Zwölf Mitgliedsorganisationen des Deutschen Weltgebetstags-Komitees laden zur Teilnahme an den vielen digitalen Angeboten, am TV-Gottesdienst oder Präsenz-Veranstaltungen unter Corona-Bedingungen ein. Ihr ökumenischer Aufruf ist ein eindrücklicher Appell, in

Pandemie-Zeiten die dramatische Lage vieler Frauen und Kinder weltweit nicht zu vergessen. Der diesjährige Weltgebetstag wurde von den Christinnen des Inselstaates Vanuatu, einem Archipel mit ca. 83 größeren Inseln in der Südsee, vorbereitet. In der Pauluskirche Landstuhl-Atzel findet der Gottesdienst zum Weltgebetstag am Freitag, 05. März 2021, um 19 Uhr mit Pfarrerin Carola Hofmann statt. Herzliche Einladung! Es gelten die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen. bor.

Protestantische Gemeinden

Landstuhl-Atzel, Bann, Oberarnbach

Die protestantische Kirchengemeinde lädt am Samstag, 6. März, 18 Uhr zu einem Gottesdienst ins Haus der Vereine Bann ein. Am Sonntag, 07. März finden **Präsenz-Gottesdienste** um 9.15 Uhr in Oberarnbach und um 10.30 Uhr in der Pauluskirche Landstuhl-Atzel statt. Alle, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen möchten, haben die Möglichkeit an jedem Sonntag den **Gottesdienst im Internet** auf der Homepage der Pauluskirche Landstuhl-Atzel herunterzuladen.

Zu **Passionsandachten** lädt die protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel am Dienstag, 9., 16. und 23. März, jeweils 18 Uhr, in die Pauluskirche ein.

Die jeweils gültigen Corona-Regeln sind einzuhalten. **bor.**



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Erfolgreiche Bewerbung der Tourist-Information bei dem Projekt „KuLaDig-RLP“:

Verbandsgemeinde Landstuhl ist Modellregion



Zwölf weitere rheinland-pfälzische Kommunen und Verbandsgemeinden werden in diesem Jahr vom Landesprojekt „Digitale Erfassung und Präsentation von Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz“ (KuLaDig-RLP) bei der digitalen Erfassung und Präsentation ihres kulturellen Erbes unterstützt. Eine von nur zwei pfälzischen Modellkommunen ist die Verbandsgemeinde Landstuhl.

„In den vergangenen Jahren ist die Geschichte der teilnehmenden Gemeinden auf unterschiedlichste Weise digital für die Öffentlichkeit aufgearbeitet worden. Auch die Neuzugänge versprechen in diesem Jahr die moderne Aufarbeitung und Präsentation vielfältiger Themen“, lobte Innenminister Roger Lewentz das von der Universität Koblenz-Landau durchgeführte und vom Innenministerium geförderte Landesprojekt.



Motivation der Bewerbung der Tourist-Information der VG Landstuhl war es, die kulturelle Geschichte der Region stärker digital sichtbar zu machen, so Bürgermeister Dr. Degenhardt. Dabei haben wir uns in unserer Projektkonzeption auf drei kulturelle Landstuhler Sehenswürdigkeiten beschränkt, die sich einerseits durch eine räumliche Nähe auszeichnen und andererseits in ihrer Verbindung einladen eine „Reise durch die Landstuhler Geschichte“ zu unternehmen, führt Bürgermeister Dr. Degenhardt aus. Dies sind die Heidenfelsen, die Burg Nanstein und

der Bismarckturm. Ziel ist es, diesen Ansatz dann auf weitere Kulturhighlights in der Verbandsgemeinde Landstuhl zu übertragen.

Begleitet vom Institut für Kulturwissenschaft der Universität Koblenz-Landau wurden im Landesprojekt „KuLaDig-RLP“ seit 2019 bereits 20 Städte, Orts- und Verbandsgemeinden als Modellkommunen dabei unterstützt, ihre Geschichte digital für die Öffentlichkeit und diverse Verwendungszwecke aufzubereiten. Hierzu wurden lokale Projektteams gebildet, Rahmenthemen festgelegt, Verwertungskonzepte entwickelt, multimediale Daten wie Fotos, Audios und Videos produziert und insgesamt rund 250 informative Beiträge für die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) betriebene Wissensplattform kuladig.de erstellt. Die gebündelten Informationen können im Web oder vor Ort via Smartphone abgerufen werden.

Ausführliche Informationen zum Landesprojekt „KuLaDig-RLP“ und den Ergebnissen der bislang 20 Modellkommunen sind auf der Projektseite www.kuladigrp.net zu finden.

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin. Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125 oder unter www.landstuhl.de

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-300 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Ab 01.02.2021 nach telefonischer oder

online Terminvereinbarung

Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt:
einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de

- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datsenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl..... Tel.: 06371/912250
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl..... Tel.: 06371/912250
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung)Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten
Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG)..... Tel.: 0800 / 7977777
Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)..... Tel.: 0800/1003448

Gastechische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

Landtagswahl am 14. März 2021

Hinweis zur Beantragung von Briefwahlunterlagen in Pandemie-Zeiten

Wenn Sie an der Landtagswahl per Briefwahl teilnehmen wollen, haben Sie die Möglichkeit einen sogenannten Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) zu beantragen.

Die Beantragung kann folgendermaßen erfolgen:

1. schriftlich - durch Ausfüllen des Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder mittels formlosen Brief an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl,
2. online, über den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code,
3. online, über die Website/Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl,
4. per Fax oder
5. durch einfache Email an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
(Email-Adresse: **wahlen@landstuhl.de**).

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen per Telefon ist nicht möglich!

Bei der Beantragung geben Sie bitte Ihren Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die vollständige Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und - nach Möglichkeit - die Wählerverzeichnisnummer aus der Wahlbenachrichtigung an.

Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen grundsätzlich an ihre Wohnanschrift übersandt oder überbracht. Sofern die Briefwahlunterlagen an eine andere, abweichende Adresse geschickt werden sollen, bitten wir Sie, diese abweichende Anschrift genau anzugeben.

Sie haben auch die Möglichkeit - während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl - die Briefwahlunterlagen persönlich zu beantragen. Dort können Sie dann ggf. unmittelbar vor Ort von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen!

Bitte berücksichtigen Sie dabei aber, dass das Rathaus wegen der Corona-Pandemie für den allgemeinen Besucherverkehr gesperrt ist und Stimmberechtigte nur einzeln eingelassen werden können. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen und Wartezeiten kommen.

Wir bitten deshalb möglichst von einer persönlichen Vorsprache beim Wahlamt abzusehen.

Nutzen Sie bitte die vielfältigen unter den Ziffern 1 - 5 aufgeführten Möglichkeiten (s. o.) für die Beantragung Ihrer Briefwahlunterlagen.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können Sie - unfrankiert - in dem adressierten hellroten Wahlbrief an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl schicken oder unmittelbar in den Briefkasten am Rathaus einwerfen. Versenden Sie den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.



Öffentliche Bekanntmachungen

Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) Vom 26. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere

zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche

aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz (3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung

sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolaustoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeerfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet. Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

- (1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
- (2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes

bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen nach Satz 3 gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für Büchereien und Archive.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemarkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel,
10. Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck,
11. die Außenbereiche von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(4) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten nach Satz 2 ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass

eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine

medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5 Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu

genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Innenbereiche der Einrichtungen nach Satz 1 sind geschlossen.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6 Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht. Ausgenommen von Satz 1 sind

1. die Grundschulen sowie die Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und die Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen und
2. ab dem 8. März 2021 weitere Jahrgangsstufen gemäß gesonderter Bekanntmachung durch das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium;

hier findet, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, regulärer Präsenzunterricht, anderenfalls Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Ebenfalls von Satz 1 ausgenommen sind

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen und
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie ab dem 8. März 2021 die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.

Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung weiterer Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht entscheidet das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 2 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 6 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; dies gilt nicht für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 6, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium

im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden. Kursabschließende Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ sowie kursabschließende Prüfungen der Integrationskurse und der Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Sprachkursprüfungen, die den Zugang zur Hochschule ermöglichen sowie Einbürgerungstests sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Präsenzform zulässig. Gleiches gilt für abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 6 zulässigen Angebote in Präsenzform gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1, 3, 4, 7 und 8 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musikunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstbühnen, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen
- sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchorern und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerverkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
 2. im Fall eines PoC-Antigentests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung
- vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und

Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst Verlangten unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54 a IfSG,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (Pfp Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf

- b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);
- die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),

- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund

a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die beispielsweise ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft sowie eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zum Gegenstand haben. Sofern die Allgemeinverfügungen auch Regelungen enthalten, die Schulen betreffen, sind diese vorab mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen, die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
12. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
13. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 den zeitlichen Abstand zwischen Einzelterminen nicht einhält,
20. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
23. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
25. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 eine Dienstleistung erbringt, bei der die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann,
26. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur vorherigen Terminvereinbarung nicht einhält,
27. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
29. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 7 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
33. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
34. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
36. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
39. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
41. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

42. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
43. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
46. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
47. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
48. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
49. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
50. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
51. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
54. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
55. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
56. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
57. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
58. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
60. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
61. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
64. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 9 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
72. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
73. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
74. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
75. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
76. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
77. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
78. entgegen § 15 Abs. 2 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
79. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
80. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
84. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
85. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
86. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
87. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
88. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
89. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
91. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
92. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
93. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
94. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
95. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
96. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
97. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
98. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
99. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
100. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
101. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
102. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
103. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. März 2021 außer Kraft.

Mainz, den 26. Februar 2021



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Bekanntmachung zur Videokonferenz

Die Mitglieder des Bäder- und Saunaausschusses der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Donnerstag, den 04.03.2021, 18:30 Uhr.

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO per Videokonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Projektvorstellung_Neu- und Umbauarbeiten Warmfreibad Trippstadt
2. Verschiedenes- Anfragen und Mitteilungen
 - 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Landstuhl, den 01.03.2021
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister*

Organisatorischer Hinweis:

Die Sitzung beginnt um 18:30 Uhr. **Der Konferenzraum ist ab 18:00 Uhr geöffnet.** Gerne kann dieser Zeitraum vor der Sitzung genutzt werden, um einen Technik-Check durchzuführen.

Einwahllink: Über den Meeting-Link beitreten
<https://landstuhl.webex.com/landstuhl/j.php?MTID=madb40f317205b670d11f37f207f19efe>

Mit Meeting Kennnummer beitreten über Link

<https://landstuhl.webex.com>

Meeting-Kennnummer (Zugriffscode): 181 414 4776

Meeting Passwort: 6HUKan

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

+49-89-95467578 Germany Toll 2

Zugriffscode: 181 414 4776

Über Videogerät oder -anwendung beitreten

wählen Sie sip:1814144776@landstuhl.webex.com

Sie können auch 62.109.219.4 wählen und Ihre Meeting-Nummer eingeben. Mit Microsoft Lync oder Microsoft Skype for Business beitreten Wählen Sie sip:1814144776.landstuhl@lync.webex.com

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Doppelter Versand von Briefwahlunterlagen

Bei der IT-technischen Verarbeitung mit der landeseinheitlichen Wahlsoftware wurde in Einzelfällen festgestellt, dass Wahlscheine aus bislang nicht nachvollziehbaren Gründen doppelt ausgestellt wurden, mit der Folge, dass einzelne Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen zweifach erhalten haben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die betroffenen Personen ermittelt und entsprechend informiert. Diejenigen, die irrtümlicherweise einen zweiten Wahlschein erhalten haben und noch nicht kontaktiert wurden, sollten sich schnellstmöglich beim Wahlamt der Verbandsgemeindeverwaltung (telefonisch 06371/83-217 oder per E-Mail wahlen@landstuhl.de) melden.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Landtagswahl am 14. März kontrollieren die Wahlvorstände vor Ort die Wahlscheine und gleichen diese mit dem Wahlscheinverzeichnis ab, so dass eine doppelte Stimmabgabe, die im Übrigen eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch darstellt, ausgeschlossen werden kann.

Informationen über die Landtagswahl am 14. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

die aktuelle Corona-Pandemie und die pandemiebedingten Einschränkungen werden nach der derzeitigen Entwicklung Auswirkungen auf die am 14. März 2021 stattfindende Landtagswahl in Rheinland-Pfalz haben.

Dies gilt insbesondere für die Stimmabgabe im Wahllokal, wo besondere Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen. Bei der Vorbereitung dieser Wahl werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um eine Gefährdung der Gesundheit sowohl der Wählerinnen und Wähler als auch der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag auszuschließen. Dazu zählen u. a. folgende Maßnahmen:

- In den Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen besteht die Verpflichtung, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Eine Ausnahme von dieser Maskenpflicht gilt nur für die Personen, die durch ein ärztliches Gutachten eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen können. Im Wahlraum werden medizinische Masken für die Fälle vorgehalten, in denen Wählerinnen und Wähler eine vorgeschriebene Maske vergessen haben.
- Die Wahlräume wurden sorgfältig ausgewählt und eingerichtet. Es ist organisatorisch gewährleistet, dass die Wahlräume regelmäßig gelüftet werden und der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Wählerinnen und Wählern eingehalten werden kann.
- Alle kontaktierten Oberflächen der Wahlräume - insbesondere die Wahlkabinen und die Wahlurne - werden regelmäßig und gründlich gereinigt.
- Für die Stimmabgabe liegen in den Wahlkabinen grundsätzlich Schreibstifte bereit. Entweder werden die Stifte nach jeder Benutzung gereinigt oder jede Wählerin oder jeder Wähler erhält einen neuen und unbenutzten Schreibstift. Um jedes Infektionsrisiko auszuschließen, können Sie allerdings auch einen eigenen Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwenden.
- Jedes Mitglied des Wahlvorstandes erhält zwei Masken des Standards KN95/N95, um sie am Wahltag zu tragen.

Neben der Urnenwahl haben Sie auch die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl. Hierfür benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung beantragen können. Sie können den Antrag auch mündlich (nicht telefonisch) oder per E-Mail oder über das Online-Wahlscheinverfahren (Website der Verwaltung) stellen. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Anschrift angeben. Sie erhalten zusammen mit dem Wahlschein:

- einen Stimmzettel
- einen Stimmzettelumschlag (blau)
- einen Wahlbriefumschlag (hellrot), den die Gemeinde freigegeben hat, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl, das Erläuterungen in Wort und Bild gibt, wie Sie Ihre Stimmen per Briefwahl abgeben.

Sie können den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch persönlich beim Wahlamt beantragen und abholen. Dort besteht auch die Möglichkeit, direkt Ihre Stimmen vor Ort abzugeben.

Wir bitten Sie, wenn irgendwie möglich, den Postweg, per E-Mail oder über die Website der Verwaltung (Online-Wahlschein) für die Beantragung der Briefwahl zu nutzen!



Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

**Corona-Regeln im Frühjahr – was geht und was geht nicht?
Von A wie Angeln bis Z wie Zoos**

Was?	Offen / Geschlossen / Gestattet / Untersagt
Angeln	gestattet, es gilt das Abstandsgebot
Antiquitätenhandel	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Archive	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet** geschlossen verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Ateliers	geschlossen für den Publikumsverkehr
Alkoholausschank	untersagt
Ausflugsschiffe	untersagt
Autobahnraststätten	offen, kein Verzehr vor Ort
Autohäuser	Reparatur gestattet Auslieferung von Neuwagen gestattet
Autovermietung / Carsharing	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet** gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyfachmarkt	offen (verschärfte Maskenpflicht*)
Bäckereien	gestattet (verschärfte Maskenpflicht*), kein Verzehr vor Ort
Bandprobe	untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand
Bars	geschlossen
Baumärkte	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig Im Außenbereich ist der Verkauf von für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typischem Angebot zulässig.

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet** gestattet
Bestattungen	gestattet
Besuche in Kinderheimen	gestattet
Betriebskantine und Mensen	offen, Verzehr vor Ort nur dann zulässig, wenn Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation dies erfordern
Bibliotheken	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen (beispielsweise VHS)	Angebote nur digital möglich, Ausnahme: siehe Musikschulen
Ballettschule	geschlossen
Blasmusik	untersagt
Bläserklassen in Schulen	derzeit wegen Maskenpflicht nicht möglich
Blumenläden	offen
Blutspendetermine	gestattet
Bordelle und Prostitutionsgewerbe	geschlossen und untersagt
Boxsport und Kampfsport	untersagt
Brautmodengeschäfte	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Brennstoffhandel	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet** offen (verschärfte Maskenpflicht*)
Buchhandlung	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Büchereien	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet** geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

Stand: 26. Februar 2021

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Bürofachmarkt	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Cafés	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet** geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze / Wohnmobilstellplätze Chorprobe und Chorgesang	geschlossen untersagt
Copyshops	offen (verschärfte Maskenpflicht*)
Demonstrationen	erlaubt unter Auflagen (u.a. Maskenpflicht)
Eigentümersammlung	im öffentlichen Raum nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
Einkaufszentrum	offen für Läden, die den täglichen Bedarf bedienen, ansonsten Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung zulässig
Eisdielen	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping für alle anderen Läden gestattet**
Elektrohandel	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Ergo-/Lerntherapie Ernährungsberatung oder -therapie, Diätassistenten	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet** gestattet gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Fahrgemeinschaften	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Fahrschulen	gestattet, AHA-Regeln beachten offen (verschärfte Maskenpflicht*)

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

3

Stand: 26. Februar 2021

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Fährverkehr	gestattet (verschärfte Maskenpflicht*)
Ferienhäuser	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt gestattet
Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen	geschlossen
Fitnessstudios	untersagt
Flohmärkte	offen für Fotoaufnahmen,
Fotostudios	Verkauf von Equipment nur im Rahmen von Termin-Shopping gestattet**
Fotoladen	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Frauenhäuser	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Freizeitparks	offen
Friseursalons	geschlossen offen nach vorheriger Terminvereinbarung
Fußpflege	verschärfte Maskenpflicht* gestattet zu medizinischen und hygienischen Zwecken kosmetische und dekorative Anwendungen sind untersagt
Gärtnerei	verschärfte Maskenpflicht* offen für Verkauf im Freien (verschärfte Maskenpflicht*)
Geburtsvorbereitung und - nachbereitung	gestattet, Gruppenangebote nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
Gedenkstätten	geschlossen, wenn nicht frei zugänglich
Goldschmieden und Juweliere	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig (verschärfte Maskenpflicht*)
Reparaturservice	Reparaturservice ist zulässig

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

4

Stand: 26. Februar 2021

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Golfen	gestattet
Gottesdienste	zulässig, Abstandsgebot und verschärfte Maskenpflicht** auch am Platz und Gesangsverbot, Anzeigepflicht bei voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden
Handwerkerleistungen (über Notdienste hinaus)	Gemeinde- und Chorgesang sind untersagt. gestattet
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt gestattet
Hundeausführer	offen
Hundesalon	offen
Hundeschule	offen
Hundesport	offen
Imbiss	offen nur mit Außenverkauf, kein Verzehr vor Ort
Jagd	gestattet – für Gesellschaftsjagden gilt das Hygienekonzept Jagd
Jugendherbergen	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt
Kanuverleih	offen
Kfz-Zulassungsstelle	offen (verschärfte Maskenpflicht*)
Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen	gestattet
Kinder-, Familien- und Jugendhilfe	Angebote anerkannter Träger mit dem Schwerpunkt Beratung und Bildung sind nur als Einzelangebot gestattet
Kinos	geschlossen
Kioske	offen (verschärfte Maskenpflicht*), kein Verzehr vor Ort
Kirchenbesuch außerhalb eines Gottesdienstes	möglich
Kletterparks (indoor und outdoor)	geschlossen

5

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
 ** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

Stand: 26. Februar 2021

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Kosmetikstudio	Kosmetische Anwendungen sind nicht gestattet. Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig verschärfte Maskenpflicht* Verkauf von Pflegeprodukten nur im Rahmen von Termin-Shopping gestattet** untersagt
Krabbelreise, Babymassage und Peking-Kurse für Kleinkinder	offen
LKW-Waschanlage	gestattet
Logopädie	offen (verschärfte Maskenpflicht*)
Lottoannahmestelle	gestattet
Lymphdrainage	geschlossen, medizinische Massagen sind erlaubt
Massagesalons	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig (verschärfte Maskenpflicht*)
Möbelhäuser	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Museen	geschlossen
Musikschulen	Einzelunterricht mit Maske und Abstand ist gestattet. Gesangsunterricht und Unterrichtung in Blasinstrumenten sind untersagt. gestattet
Musiktherapie	offen
Obdachlosenheime	geschlossen
Opernhäuser	offen
Optiker	gestattet
Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Osteopathie	gestattet
Paketannahme-Ausgabestelle	offen
Pendlerverkehre	gestattet (verschärfte Maskenpflicht*)

6

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
 ** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

Stand: 26. Februar 2021

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Personal Training	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Pfandhäuser	geschlossen, geöffnet zur Gewährung von Darlehen, gesichert durch Pfandgegenstände (verschärfte Maskenpflicht*)
Pflegeeinrichtungen	offen, Besuche möglich für Angehörige oder nahestehende Personen
Physiotherapie	gestattet
Private Feiern im privaten Raum	Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte eines Hausstands nicht mit mehr als einer weiteren Person stattfinden. Kinder bis einschließlich sechs Jahre werden nicht mitgerechnet. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten. Partys sind angesichts des Infektionsgeschehens inakzeptabel.
Psychotherapie	gestattet, Gruppentherapie unter Einhaltung der AHA-Regeln
Reisebüro	geschlossen
Reitkurse	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Rehasport, der auf ärztliche Verordnung betrieben wird	gestattet
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Sanitätshaus	offen (verschärfte Maskenpflicht*)
Sauna	geschlossen
Schießsport und Schießsportanlagen	geschlossen Ausnahme: Erbringen von Schießnachweisen
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

Stand: 26. Februar 2021

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

	Reparaturleistung erlaubt offen
Schneiderei	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
Schreibwarenhandlung	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Schwimm- und Spaßbäder	geschlossen
Seilbahn	geschlossen
Selbsthilfegruppen	gestattet unter Einhaltung der AHA-Regeln
Shisha-Bars	geschlossen
Sitzungen kommunaler Gremien	gestattet unter Auflagen
Sonnenstudio / Solarium	geschlossen
Souvenirläden	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Soziokulturelle Zentren	geschlossen
Spielbanken / Spielhallen	geschlossen
Spielfläche	offen
Spirituosenhandel	offen (verschärfte Maskenpflicht*)
Sport ganz allgemein	gestattet allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand im Freien
Standesamtliche Trauung	gestattet unter Auflagen
Tabakgeschäft	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig
	verschärfte Maskenpflicht* Termin-Shopping gestattet**
Tafeln	offen
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Tennis	Einzel im Freien gestattet, Tennis-Doppel ist untersagt
Theater	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet (verschärfte Maskenpflicht*)

* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

Stand: 26. Februar 2021

Die Auslegungshilfe ersetzt nicht den Verordnungstext. Sie wird fortwährend aktualisiert.

Umzug in eine andere Wohnung	gestattet
Versicherungsberatung durch Makler	gestattet
Videothek	geschlossen, Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig (verschärfte Maskenpflicht*)
Weinverkauf	Termin-Shopping gestattet** gestattet (verschärfte Maskenpflicht*), Probierunden vorab sind untersagt nicht gestattet
Weiterbildungsangebote in angemieteten Seminarräumen von Hotels	offen, Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	untersagt
Wettkampfsport und -training	geschlossen, jedoch kurzzeitiges Betreten zur Wettabgabe möglich, ein Verweilen dort ist untersagt.
Wettvermittlungsstellen	gestattet (verschärfte Maskenpflicht*)
Wochenmärkte	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
Yogastunden	geschlossen
Zirkus	Außenbereiche für den Publikumsverkehr unter Auflagen geöffnet.
Zoos und Tierparks	

⁹
* Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards.
** Nach vorheriger Vereinbarung können gewerbliche Einrichtungen Einzeltermine vergeben zu denen Personen aus einem Hausstand das Geschäft betreten dürfen. Bei mehreren Terminen am Tag ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygienemaßnahmen vorzunehmen und zu lüften.

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass vom **01.03.2021 bis 05.03.2021** eine Übung der Bundeswehr durchgeführt werden soll, bei der auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung: ARTEP
 Leitung: 7./FschJgRgt 26
 Übungsraum: Bann, Hauptstuhl
 Truppenstärke: 32 Soldaten
 Radfahrzeuge: 4
 Kettenfahrzeuge: 12
 Erdarbeiten: nein
 Einsatz von Übungsmunition und Handnebel: ja

Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

Landstuhl, den 03.02.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 -Örtliche Ordnungsbehörde-

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl

Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
 Tel.: 06371/13 000 12
 tourismus@vglandstuhl.de
 www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:

Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
 Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
 Tel.: 06306/99 23 961
 info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
 www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
 Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
 info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Bürger und ihre Umwelt

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

Ab März samstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Hauptstuhl

samstags von 13.00 bis 16.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Kindsbach

Ab März samstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Landstuhl

Ab März samstags von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

Mittwoch, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

Ab März samstags von 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

Müllabfuhrtermine für die 10. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	12. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	09. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	09. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkere-	Dienstag	09. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	09. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	09. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	08. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	08. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	10. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfental, Meiserthal	Donnerstag	11. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	10. Mrz 21	Biotonne

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtermine werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Horsch's Süßwarenstand wieder in Bann



Bedingt durch die Corona Pandemie und den daraus resultierenden Ausfällen der Kerwe und Weihnachtsmärkte sind die Haupteinnahmequellen der Schausteller weggebrochen. Um die Ausfälle ein wenig abzufedern steht Familie Horsch mit ihrem Süßwarenstand wieder auf unserem Marktplatz. Jeden Freitag von 12 bis 18 Uhr besteht die Möglichkeit sich mit leckeren Süßigkeiten einzudecken. Mit dem Kauf der Süßwaren unterstützen Sie unsere Schaustellerfamilie Horsch.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0171 2029305

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Hauptstuhl

- Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
- Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 04.03.2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren.

Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Hauptstuhl haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an **Buergerhaushalt@landstuhl.de** einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Hauptstuhl, 3. März 2021
gez. Bosch, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass vom **08.03.2021 bis 12.03.2021 und 15.03.2021 bis 19.03.2021** eine Übung der Bundeswehr durchgeführt werden soll, bei der auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung:	ARTEP
Leitung:	7./FschJgRgt 26
Übungsraum:	Hauptstuhl
Truppenstärke:	30 Soldaten
Radfahrzeuge:	9
Kettenfahrzeuge:	0
Erdarbeiten:	nein
Einsatz von Übungsmunition und Handnebel:	ja

Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

Landstuhl, den 03.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
-Örtliche Ordnungsbehörde-



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zuzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina
Sprechstunde nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112
E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen, Tel.: 06371 1300880
Internet: www.artothek.landstuhl.de

E-Mail: artothek@landstuhl.de

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr

April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr

Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr

Dezember geschlossen

Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen.
Bitte erkundigen Sie sich im Voraus unter der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglandstuhl.de, angefragt werden.

Geschlossen

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl
Öffnungszeiten:
 Bei besonderen Anlässen werden in der Presse
 (z.B. Jubiläen, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Ver-
 bandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Geschlossen

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Umwelt- und Verkehrsausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Dienstag, den 09.03.2021, 17:30 Uhr,

in der Stadthalle Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Zusatzgutachten - Einbahnstraßenregelung/Kaiserstraße zwischen Rathaus und Pallmann's-Eck

Landstuhl, den 01.03.2021

gez. Hersina, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Hauptausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Dienstag, den 09.03.2021, 18:30 Uhr,

in der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Forstwirtschaftsplan 2021
2. Haushaltsplan 2021 der Sickingenstadt Landstuhl
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „DRK“; Beschluss des städtebaulichen Vertrags gem. §§ 11, 12 BauGB
4. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „DRK“, Landstuhl
5. 1. Teiländerung des BPl „Innenstadt-Vergnügungsstätten“; Sickingenstadt Landstuhl nach § 13a BauGB; Fassung des notwendigen Beschlusses zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens
6. Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Innenstadt-Vergnügungsstätten, 1. Teiländerung“
7. Dienstleistungs- und Kooperationsvertrag mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe
8. Antrag Finanzaufweisung für Jugendhaus SPOTS
9. Antrag der CDU-Fraktion, „Beschaffung und Aufstellung von Spielgeräten für Kinder auf Landstuhler Plätzen“
10. Antrag der CDU-Fraktion, „Durchführung/Vergabe der Planungsleistung Verkehrsberuhigung Zur Melkerei“
11. Antrag der CDU/FWG-Fraktionen, „Kontaktaufnahme mit dem Bezirksverband Pfalz und den Heimatfreunden von Landstuhl bezüglich der Möglichkeit einer Kooperation mit der Stadthalle Landstuhl“
12. Förderprogramm „Stadtumbau“, Jahresförderantrag 2021
13. Neufassung der Friedhofssatzung
14. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 14.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 14.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

15. Stadtumbau private Modernisierungsmaßnahme
16. Stundungsangelegenheit
17. Bistro Bürgerhaus Landstuhl; weitere Vorgehensweise
18. Abschluss eines Gestattungsvertrages
19. Mietangelegenheit Bürgerhaus

20. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 20.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 20.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 01.03.2021

gez. Hersina

Stadtbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

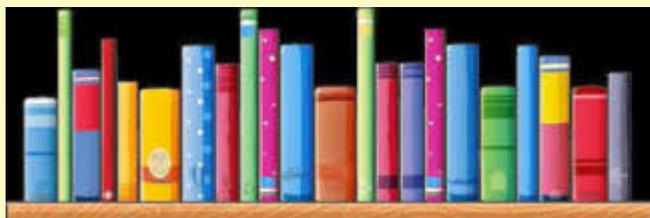
Wochenmarkt

der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Abholdienst für Medien und Bücher in der Stadtbücherei Landstuhl



Ab sofort bieten wir eine Abholmöglichkeit während unserer Öffnungszeiten an.

1. Reservieren telefonisch oder per Online-Katalog „Findus“ <https://landstuhl.buchabfrage.de>
2. Abholung von Medien am darauffolgenden Öffnungstag in der Stadtbücherei - **kein Aufenthalt in der Bücherei.**
3. Papiertaschen werden von uns zur Verfügung gestellt.
4. Während der Schließung für Besucher/innen entstehen keine Mahn- oder Säumnisgebühren. Alle Rückgabedaten werden automatisch verschoben. Infos gerne telefonisch oder per Mail. Sie können auch über unser Findus-Portal verlängern.
5. Alle Infos auch direkt auf unserer Homepage www.stadtbuecherei-landstuhl.de oder per Mail an stadtbuecherei@landstuhl.de oder telefonisch unter : Telefon 06371/14652 oder 06371/1300880.

Straßensperrung aufgrund von Umbauarbeiten

Aufgrund von Umbauarbeiten an einem Wohnhaus im Bereich der Kanalstraße ist es notwendig, diese für den **Zeitraum vom 18.03.2021 bis voraussichtlich 31.07.2021, vollständig zu sperren.**

Die Arbeitsstelle kann über die angrenzenden Straßen umfahren werden.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis.

Informationen zu Arbeitsstellen im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl können auch unter folgendem Link abgerufen werden:

www.landstuhl.de/die-verbands-gemeinde/aktuelle-strassen-sper-rungen

Landstuhl, 26.02.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

-Straßenverkehrsbehörde-



www.wittich.de

Stadthalle Landstuhl



Geschlossen
stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 - 0
FAX: 06371 / 9234 - 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de

Öffnungszeiten Ticketservice:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	10.00 – 13.00 Uhr



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein
Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0173/ 3276772
E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt. Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

80. Geburtstag des Altbürgermeisters



Ortsbürgermeister Reiner Klein, gratulierte Altbürgermeister Günther Schording, zum 80. Geburtstag recht herzlich. Wünschte ihm alles Gute und vor allem weiterhin, dass er Gesund bleibe.

85. Gebrtstag



Zum 85.Geburtstag von Frau Felicitas Buck, gratulierte Ortsbürgermeister Reiner Klein aus der ferne und wünschte ihr alles Gute, vor allem Gesundheit.

Mittagstisch für Senioren in Linden



von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim
Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für 4,50 EUR

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für 5,50 EUR

- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 08. bis 12. März 2021

Montag:

Wienerle mit Kartoffel-Gemüse-Gratin

Frisches Obst

Dienstag:

Hackbällchen mit Vollkornnudeln und Tomaten-Paprika

Himbeerpudding

Mittwoch:

Rinderkraftbrühe mit Gemüse und Grießklößchen

Pellkartoffeln mit Rahmchampignons

Donnerstag:

Spaghetti mit Schinken-Sahnesoße, dazu ein kl. Salat

Kuchen

Freitag:

Fisch-Nuggets mit Kartoffeln und Gurkensalat

Quark mit Früchten

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Queidersbach

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 02.03.2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Queidersbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Queidersbach, 01.03.2021
gez. Simbgen, Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung zur Videokonferenz

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 10.03.2021, 19:00 Uhr**. Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO per Videokonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Queidersbach

*Queidersbach, den 01.03.2021
gez. Simbgen, Ortsbürgermeister*

Organisatorischer Hinweis:

Die Sitzung beginnt um 19:00 Uhr. **Der Konferenzraum ist ab 18:30 Uhr geöffnet.** Gerne kann dieser Zeitraum vor der Sitzung genutzt werden, um einen Technik-Check durchzuführen.

Einwahllink: Über den Meeting-Link beitreten
<https://landstuhl.webex.com/landstuhl/j.php?MTID=mbe0a26cea2684d0aebc72f37ae08596d>

Mit Meeting Kennnummer beitreten über Link
<https://landstuhl.webex.com>

Meeting-Kennnummer (Zugriffscode): 181 978 6501

Meeting Passwort: b53iJHRGw79

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

+49-89-95467578 Germany Toll 2

Zugriffscode: 181 978 6501

Über Videogerät oder -anwendung beitreten

Wählen Sie 1819786501@landstuhl.webex.com

Sie können auch 62.109.219.4 wählen und Ihre Meeting-Nummer eingeben.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Seniorenessen

Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer liefern weiterhin das Seniorenessen in **Queidersbach** und **Bann** aus, welches im Pfarheim in Linden täglich frisch zubereitet wird.

Wer gerne Essen geliefert bekommen möchte, kann sich bei Waltraud Gries 0176/31611350 mit 1-2 Tage im Voraus melden. Den Speiseplan finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik Linden.



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Schopp

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 3. März 2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371 / 83-456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Schopp haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Schopp, 3. März 2021
gez. Busch, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren,
der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammessen zu 5,90 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwalstuben, Tel. 06307-4330 oder 0176-84361507.

Benjamin Busch, Ortsbürgermeister



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunden n. Terminvereinbarung im Bürgerhaus.
Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr.
Tel. 06306 992885, Mobil: 0171 4425677

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Stelzenberg wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Mittwoch, den 10.03.2021, 19:00 Uhr,

im Mehrgenerationentreff, Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
3. Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Stelzenberg
4. Gemeindewerk Stelzenberg - Erlass einer Betriebssatzung
5. Gemeindewerk Stelzenberg - Wirtschaftsplan 2021
6. Reparatur von Straßenschäden in der „Trippstadter Straße“ und im „Torweg“
7. Bauantrag_Nutzungsänderung in Teilen von Mehrgenerationenhaus zu KITA_Kaiserslauterer Straße
8. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 8.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 8.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

9. Gemeindeeigenes Wohnhaus, Hauptstraße 5; Weitere Vorgehensweise
10. Vorkaufsrecht
11. Erwerb von Grundstücken
12. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 12.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 12.2 Mitteilungen der Verwaltung

Stelzenberg, den 01.03.2021
gez. Geib, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Verschmutzung durch Hundekot

Der Schnee ist verschwunden, die Sonne scheint und schon werden wieder die liebevollen Hinterlassenschaften der vielen Hunde auf den Bürgersteigen und neben den Straßen und Wegen sichtbar.

Es ist nicht die Aufgabe des Gemeindearbeiters die Hinterlassenschaften der Hundebesitzer einzusammeln, zumal die Gemeinde ausreichend Müllbehälter mit kostenlosen Kotbeutel aufgestellt hat. Jede(r) Hundehalter(in) ist verpflichtet, den Hundekot ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Zahlung der Hundesteuer entbindet nicht den oder die Halter(in) die Hinterlassenschaften der geliebten Vierbeiner auf der Straße oder Gehwegen oder Grünflächen zu entsorgen. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird bei Feststellung des/der Halter(in) auf jeden Fall zur Anzeige gebracht.

Eine Erhöhung der Hundesteuer vonseiten der Gemeinde würde fälschlicherweise natürlich auch die Hundebesitzer(in) treffen, die vorbildlich die Hinterlassenschaften der Hunde entsorgen.

Ein sorgsames Miteinander und Rücksichtnahme fördert ein unbeschwertes Zusammenleben in der Gemeinde.

Fritz Geib, Ortsbürgermeister



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 53193010
www.trippstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen



Gemeindebücherei Trippstadt

Liebe Nutzerinnen und Nutzer,

leider muss unsere Bücherei auch weiterhin geschlossen bleiben. Wenn Sie allerdings Medien vorbestellen, dann können Sie diese

freitags zwischen 16 Uhr - 18 Uhr,

in der Bücherei abholen.

Nach Absprache bringen wir Ihnen die vorbestellten Medien auch gerne bis an Ihre Haustür.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 06306 701470 (AB)
E-Mail: buecherei-trippstadt@web.de
Facebook: Bücherei Trippstadt
Online-Katalog: www.bibkat.de/trippstadt

Beachten Sie bitte, dass ab sofort die verschärfte Maskenpflicht (OP / KN95 oder FFP2 Masken) gilt.

Das Büchereiteam

Die Kinder aus der Kita Trippstadt melden sich zu Wort:

„Die Kita ist kein Hundeklo“



Erzieherinnen, unserem Ortsbürgermeister, Herr Specht, Eltern und vor allem den Kindern der Kindertagesstätte „stinkt“ es zu Himmel. Am Gartenzaun der Kindertagesstätte, auf dem gegenüberliegenden öffentlichen Spielplatz und am Wegesrand unseres gern genutzten Feldweges gibt es sehr viele Hundehaufen.

Wir mögen Tiere, ganz besonders Hunde und wir freuen uns sehr, wenn wir Hunden begegnen dürfen. Jedoch ärgern wir uns über die Hinterlassenschaften der Vierbeiner. Wir wundern uns, dass Hundebesitzer die Häufchen ihrer Lieben einfach liegen lassen. Bei einem Interview mit den Kindern gab es folgende Wortmeldungen:

„Hundekacka ist blöd“

„Lasst euren Hund in euren Garten Kacka machen“

„Hundekacka streng verboten“



www.wittich.de

„Hundekacka ist ganz eklig. Bitte macht das nicht“

„Bitte die Hundekacke aufheben, weil andere Leute reintreten können“
Bei einem Spaziergang durch Trippstadt, haben wir ein aussagekräftiges Hinweisschild gesehen auf dem steht:

**„Gönnen Sie Ihrem Hund doch mal eine Abwechslung:
Lassen Sie ihn vor Ihrer eigenen Tür kacken“!**

Bitte benutzen Sie einen Kotbeutel und entsorgen Sie die Hundekacke ordnungsgemäß.

Die Kinder haben Bilder zum Thema gemalt. Diese schmücken mit freundlichen Wortmeldungen unseren Zaun vor der Kita.

Wir danken allen, die ihren Spaziergang bewusst tätigen und sich über die netten Hinweise der Kinder erfreuen. Wir hoffen sehr, dass wir mit unserer Stellungnahme Positives bewirken.

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Abgabe kostenloser Schutzmasken an Bedürftige

Zum gesundheitlichen Schutz stellt die Kreisverwaltung Kaiserslautern bedürftigen Kreisbürgerinnen und Bürgern je drei medizinische Masken bzw. Schutzmasken mit hoher Schutzwirkung kostenfrei zur Verfügung.

Der Berechtigungsschein, der per Post zugestellt wird, ermöglicht die Abholung an der jeweiligen Ausgabestelle. Der Berechtigungsschein ist im Zeitraum 01.03. bis 29.03.2021 gültig.

Ausgabestellen in den Verbandsgemeinden

AWO Bruchmühlbach-Miesau, Eisenbahnstraße 3,66892 Bruchmühlbach-Miesau, Montag und Donnerstag 14 Uhr bis 16 Uhr

Tafel Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 6, 67677 Enkenbach-Alsenborn, mittwochs 9 Uhr bis 12 Uhr

Landstuhler Tafel, Am Feuerwehrturm 6, Kellergeschoss am Fenster, 66849 Landstuhl, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
CVJM Otterberg, Johannisstraße 31/31,67697 Otterberg, Montag und Mittwoch von 8 Uhr bis 12 Uhr, sowie nach telefonischer Rücksprache (06301/7150-0)

Jugendsozialarbeit Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 18, 67697 Otterberg, nach Anmeldung montags bis freitags 10 Uhr bis 12 Uhr unter 06301/607878

Veranstaltungsraum Jugend- und Familienbüro Ramstein, Steinwendener Straße 4, 66877 Ramstein-Miesenbach, dienstags 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags 13 Uhr bis 15 Uhr

Mehrgenerationenhaus Ramstein, Landstuhler Straße 8 a,66877 Ramstein-Miesenbach, jeweils von 9 Uhr bis 17 Uhr, mittwochs 9 Uhr bis 15 Uhr

Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, Briefwahlcontainer,67685 Weilerbach, Montag, Dienstag, und Donnerstag zusätzlich von 14 Uhr bis 16 Uhr, im Zeitraum 01.03.2021 bis 12.03.2021

LBM KaiserslauternL472/KL – Ausbau Queidersbach bis K60/K16 - Vollsperrung

Der LBM Kaiserslautern teilt mit, dass am Montag, dem 01. März 2021, die Arbeiten an der Strecke zwischen Queidersbach und der Sickinger Höhe wieder aufgenommen werden. Hierzu ist erneut eine Vollsperrung der kompletten Strecke, einschließlich dem Kreuzungsbereich notwendig.

Von Weselberg aus kommend, wird der Verkehr über einen ampelregulierten Bypass nach Obernheim geleitet. Ebenso ist die Befahrbarkeit in entgegengesetzter Richtung möglich.

Die Umleitung folgt der K20 und K63 Richtung Oberarnbach zurück auf die Sickingerhöhe in Richtung Landstuhl. Die Umleitungsstrecke wird ausgeschildert.

Bei anhaltender guter Witterung werden die Bauarbeiten sich auf ca. 2 Monate belaufen.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer und Anlieger um Verständnis.

Infrastruktur für kommunale Schnelltestzentren steht

Innerhalb einer Woche ist es gelungen, für den Landkreis Kaiserslautern 12 kommunale Schnelltestzentren zu planen, die eine flächendeckende Testinfrastruktur gewährleisten können. „Dass wir die Auflagen seitens des Landes so schnell erfüllen konnten, ist vor allem dem Einsatz unseres DRK-Kreisverbandes Kaiserslautern-Land mit seinem Präsidenten Uwe Unnold und dem Kreisgeschäftsführer

Michael Nickolaus zu verdanken“, lobt Landrat Ralf Leßmeister. Zusammen mit der 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt und in enger Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden konnten Standorte für künftige Antigen-Schnelltestungen in Bruchmühlbach-Miesau, Enkenbach-Alsenborn, Mehlbach, Hochspeyer, Landstuhl, Queidersbach, Ramstein-Miesenbach, Hütschenhausen und Reichenbach-Steegen gefunden werden. Neben diesen DRK geführten Schnelltest-Zentren werden in Rodenbach sowohl das MVZ von Drs. Heidi und Thomas Schneider sowie der Malteser Hilfsdienst mit Teamleiter Nico Mück PCR-Testungen anbieten.

Das PCR-Testzentrum in Schwedelbach konzentriert sich weiterhin auf seine Hauptaufgabe für laborbasierte Testungen und wird keine Abstriche für Schnelltests machen. Rund 210 freiwillige Helferinnen und Helfer können für den Landkreis eingesetzt werden. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern übernimmt zentral die Meldungen in den vorgesehen Portalen. „Ein großer Dank an alle Beteiligten! Gemeinsam haben wir gerade auf der kommunalen Ebene erneut unter Beweis gestellt, dass wir binnen kürzester Zeit die infrastrukturellen Voraussetzungen schaffen konnten, um unseren Bürgerinnen und Bürgern, sobald der Startschuss seitens des Bundes für die kostenlosen Testungen kommt, entsprechend nahegelegene Schnelltestungen anzubieten“, betont Landrat Ralf Leßmeister.

Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

- Ein Arbeitstisch in weiß von Ikea
 - Ein Couchtisch in weiß von Ikea
 - Ein Badezimmerspiegelschrank
- Bei Interesse bitte melden unter Tel.: 06307 993084
Haben auch Sie etwas zu verschenken?

Fundsache

Damensonnenbrille am 21.01.2021 im Wald bei Queidersbach gefunden. Kontakt unter Tel. 06371/18995

Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben.

Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden.

Anzeigen-Annahme beim Amtsblatt unter:

Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de



Liebe Patienten,

wir machen Urlaub vom 22.-27.3.2021 !

Die Vertretung übernehmen Dr. Daum in Schopp und Dr. Odaischi sowie Praxis Dr. Böcher/Dr. Leidner-Flohr in Trippstadt.

Desweiteren möchten wir Sie darüber informieren, und freuen uns, dass wir ab dem 1.4.2021 eine neue ärztliche Mitarbeiterin (FÄ für Innere und Allgemeinmedizin) in unserem Team willkommen heißen.

Dr. T. Wildmoser-Buser und Team

Lassen Sie es jeden wissen!

Mit einer Familienanzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.



klassikeraufdemvulkan.de



Foto: © Fotostudios Nieder Daun



OPEN AIR
SOMMER 2021

KLASSIKER AUF DEM VULKAN

Das Sommer-Musik-Festival im GesundLand Vulkaneifel

KLASSIKER FÜR GITARRE UND HARFE

Sonntag, 13. Juni 2021

16:00 Uhr · Forum Daun

DIE NACHT DER TENÖRE

Freitag, 25. Juni 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

BRINGS

Samstag, 26. Juni 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

JOE COCKER TRIBUTE

Samstag, 3. Juli 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

TICKET-HOTLINE:

06592 9513-11 und -13



Bürgerstiftung der
Volksbank RheinAhrEifel eG

**Wichtige Information
für unsere Leser und Interessenten.**

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Landstuhl“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Landstuhl“
unter <http://epaper.wittich.de/185>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

**Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)**

Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

**Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung**



Tobias Kessel
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0151 16305401
t.kessel@wittich-foehren.de

Julia Pauli
Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-265
j.pauli@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



**NATURFREUNDEHAUS
FINSTERBRUNNERTAL**

Unser Mittagstisch zum Abholen im März jeweils von 11-14 Uhr

Naturfreundehaus Finsterbrunnertal, Finsterbrunnertal 1, 67705 Finsterbrunnertal

Mittwoch, 03.03.	½ l Serbischer Bohneneintopf	4,20 €
Samstag, 06.03.	Grillhaxe mit Sauerkraut und Brot	10,00 €
Sonntag, 07.03.	Wildgulasch mit Eierspätzle und Salat	12,00 €
Mittwoch, 10.03.	½ l Pichelsteiner Eintopf	4,20 €
Samstag, 13.03.	Biosphärenteller (Wildbratwurst + Wildfrikadelle, Bratkartoffeln, Salat)	12,00 €
Sonntag, 14.03.	Krautwickel mit Salzkartoffeln	9,50 €
Mittwoch, 17.03.	Chili con Carne, Reis und Salat	7,50 €
Samstag, 20.03.	1 Leberknödel, 1 Saumagen, Püree und Sauerkraut	7,50 €
Sonntag, 21.03.	Rinderroulade mit Knödel und Rotkraut	12,00 €
Mittwoch, 24.03.	½ l Erbseneintopf mit Wursteinlage	4,20 €
Samstag, 27.03.	Käsefrikadelle mit Kartoffel-Bohnenpüree, Specksoße	7,80 €
Sonntag, 28.03.	Gefüllte Knödel (Leberwurstfüllung), helle Specksoße, Salat	9,00 €
Mittwoch, 31.03.	½ l Gulaschsuppe	4,20 €

Telefonische Vorbestellungen (zwingend erforderlich) sind donnerstags von 14 bis 18 Uhr und montags von 10 bis 13 Uhr unter 06306/2882 möglich.

(Bitte beachten, keine Kartenzahlung möglich. Abholzeiten müssen vereinbart werden. Wenn möglich, bitte geeignete Behältnisse zur Essensmitnahme mitbringen.)

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

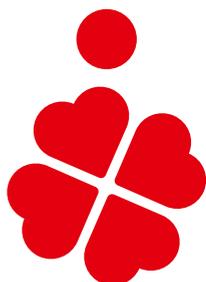
Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Baumstammfräsen/-Entwurzlung
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Obstbäume schneiden
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164



**10x
Audi
Q2**

Gewinnen ist einfach.



ps-sparen.de

Bei der Zusatzauslosung am 25. März warten 10 Audi Q2 S line und attraktive Geldpreise im Gesamtwert von ca. 700.000 Euro auf Sie. Nutzen Sie jetzt die Chance auf Ihren Traumgewinn.

Sparen, gewinnen, Gutes tun –
Ein Los für alles!

PS – die Lotterie der Sparkasse.



Annahmeschluss ist der **18. März 2021**. Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter www.bzga.de und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance 1:1,9 Mio.



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0



Liebe Eigentümer, liebe Erbengemeinschaften!
Für einen Handwerksmeister mit Familie suche ich ein Haus mit Garten. Renovierungsarbeiten sind kein Problem! Ich freue mich über Ihren Anruf! **Tel: 0159/01075926.**
Ihre Maklerin vor Ort Daniela Pfeifer

GARANT
IMMOBILIEN
Tel. 0631/89 29 75-11 www.garant-immo.de

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung	KFZ-Reparaturen aller Art
LKW 2,2 t - 7,5 t 7- bis 9-Sitzer Busse PKW-, Motorrad & Transportanhänger	Karosseriearbeiten Lackierungen Inspektionen - Bremsenservice Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

Zweibrücken **Zweibrücken** Zweibrücken

HEIZÖL GmbH
Becker

HEIZÖL + DIESEL

0 63 32 / 90 63 60

Ihr Immobilienmakler für unsere Region

1/3 der Provision wird gespendet,
Sie entscheiden wohin

Immo Sozial
Marco Scherer
Tel.: 0179-9859573
www.immo-sozial.de

IMMO SOZIAL
Einzigartig & Innovativ
Erfahrung & Erfolg
360 Grad Besichtigungen
Mit Immobilien soziale Projekte unterstützen
Spezialisiert auf den Verkauf & amerikanische Vermietung

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden ...

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach
Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de

PFALZWERKE GRUPPE

**Du hast den Teamgeist.
Wir die Unterstützung.**

#heldengesucht

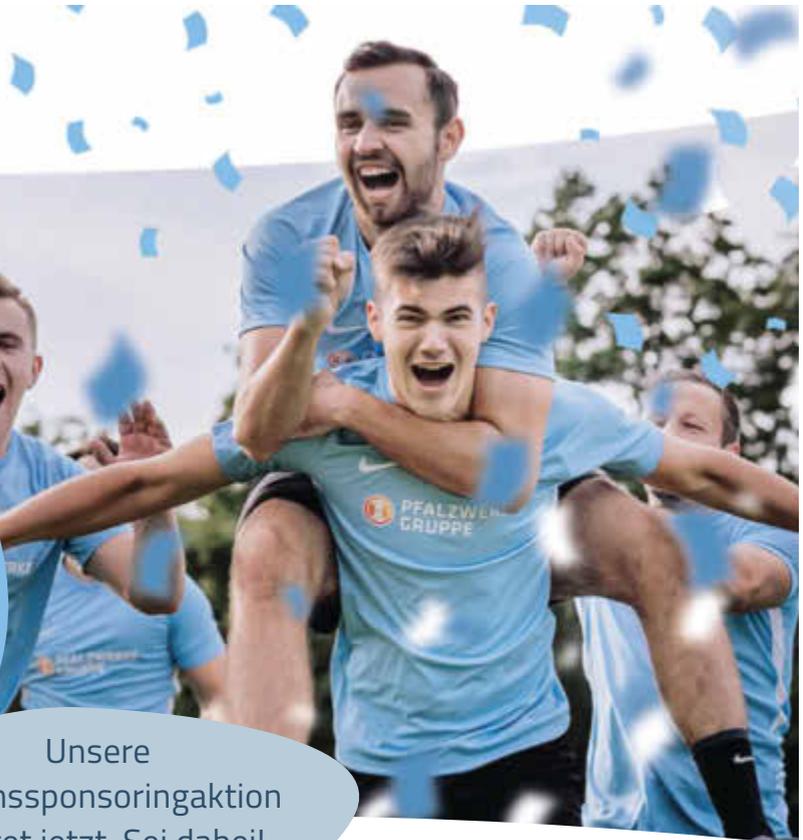
Unsere Vereinssponsoringaktion startet jetzt. Sei dabei!

in Kooperation mit

sportbund pfalz



www.pfalzwerke.de/helden



Jugendfreizeit in Norwegen - Prot. Kirche Atzel unterwegs

Vom **15. bis 28. August 2021** veranstaltet die protestantische Kirchengemeinde eine Jugendfreizeit in Kvinatun (Vest-Agder) in Norwegen.

Kvinlog ist ein kleines Dorf zwischen der Kleinstadt Kvinesdal (30 km) und der Gebirgsregion Knaben (25 km). Der Fluss Kvina, ein kleiner See und die Nähe zur Küste spielen hier eine große Rolle.

Die Freizeitanlage mit Grillhütte und Sportflächen liegt gegenüber einem kleinen See, ein Badesee ist etwa einen Kilometer von dem Gelände entfernt. Die Teilnehmer sind in 4-Bett-Zimmern, überwiegend mit Dusche und WC untergebracht.

Gemeinsame Unternehmungen sind geplant. So besteht die Möglichkeit nach Kristiansand zu fahren und das Freilichtmuseum und das größte Einkaufszentrum Norwegens zu besuchen.

Weitere Attraktionen sind Preikestolen, das über 600 Meter senkrecht aus dem Lysefjord ragt, Knaben, eine verlassene alte Bergbaustadt, die Brufjell-Höhlen, 184 Meter über dem Meeresspiegel mit fantastischer Aussicht über das Listaland, Lindesnes (Norwegens südlichster Punkt) mit Leuchtturm oder die Insel Hidra.

Der Reisepreis beträgt 640,- Euro, inklusiv aller Kosten. Die Fahrt findet selbstverständlich nur statt, wenn die gesetzlichen Vorschriften es zulassen. Vermutlich werden es dieselben sein, wie im vergangenen Jahr. Dann steht der Freizeit auch in diesem Jahr nichts im Wege. Falls die Freizeit nicht stattfinden sollte, wird Ihnen die Anzahlung, bzw. der Teilnehmerbeitrag komplett zurückerstattet.

bor.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum Sonntag Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)

Wochenspruch: „Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ (Lukas 9,62)

Sonntag, 7. März 2021:

9.30 Uhr Schopp

10.30 Uhr Linden

Wir bitten um eine Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit.

Bitte beim Betreten der Kirchen und während des Gottesdienstes durchgängig eine **medizinische, eine FFP-2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards** tragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Informationen aus dem Presbyterium

Angelika Polke wurde aufgrund ihrer großen Verdienste während ihrer Zeit als Presbyterin von 2008 bis 2020 zur Ehrenpresbyterin ernannt.

Katarina Jörg wurde als Ersatzmitglied ins Presbyterium und zur Jugendvertreterin berufen.

Pascal Katzschke ist Energiebeauftragter der Kirchengemeinde.

Michael Hirschelmann und Steven Storck sind Mitglieder in der Gesamtkirchenvertretung KL, Silke Knoth und Otto Maurer sind Stellvertreter*innen.

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich – soweit es mir möglich ist – immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-kl.de

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag 05.03. Der Konfirmandenunterricht findet wieder statt sobald die Konfirmanden wieder Schule haben. Bis dahin finden sie einmal die Woche, freitags, eine Anregung auf ihrem Handy, ihr könnt auch gerne Fragen stellen.

Normalerweise würden wir heute in Obernheim unseren Weltgebetstag feiern.

Das ist uns in der sonst üblichen Form nicht möglich. Statt dessen bieten wir Ihnen eine „Notfallration“ an. Der Weltgebetstag kommt aus Vanuatu, dort legen die Menschen wegen häufiger Erdbeben so genannte „Disaster Food Packets“ an und vergraben sie für Notfälle. Unsere Notfalltüte für den Weltgebetstag enthält die Gottesdienst-Ordnung, eine Spendentüte mit Überweisungsschein und weitere Überraschungen. Damit können sie Ihren Gottesdienst zu Hause

feiern. Er wird um 19 Uhr auf Bibel TV übertragen oder kann ganztätig unter www.weltgebetstag.de geschaut werden. Wir hoffen, ihn nächstes Jahr wieder in Gemeinschaft feiern zu können.

Sonntag 07.03. 09:30 Uhr Gottesdienst in Gerhardsbrunn

Mittwoch 10.03. 10:30 Uhr Gottesdienst in der Schernau

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, medizinischer Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, Stoffmasken genügen nicht mehr, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen, die Gemeinde darf leider nicht singen). Hausbesuche sind aufgrund von Corona leider nicht möglich, man kann aber jederzeit bei uns anrufen. Wir sind für Sie da.

Pfarrerehepaar Nolte

Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn, 06371/17246

Evangelische Nachrichten Hauptstuhl

Liebe Gemeindeglieder,

am 14. März ist Gottesdienst in Hauptstuhl um 9.30 Uhr.

Bitte melden sie sich zum Besuch des Gottesdienstes im Pfarramt an. Beachten sie die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thomas Risser, Pfr.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: 06372/ 6761

mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Blieben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie von Texteingsendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Bürgersprechstunde des SPD- Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich. Bleiben Sie gesund!

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Auch während der Corona-Pandemie bietet die CDU-Bundestags-abgeordnete Anita Schäfer Bürgerinnen und Bürgern persönliche Sprechstunden an. Diese finden bis auf Weiteres telefonisch statt. Interessierte werden gebeten, zwecks Terminkoordination und -vergabe das Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an anita.schaefer.wk@bundestag.de zu kontaktieren.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an bueroc@marcus-klein.info.

Gemeindegewester Plus



Gemeindegewester plus – Andrea Rihlmann
Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl
Tel.Nr.: 0631-7105 333
e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de
Gesprächstermine nach vorherige Vereinbarung!

Mit einer Familienanzeige erreichen Sie Verwandte, Freunde und Bekannte.

Jetzt buchen unter:
Tel.: 06502 9147-0



MIT UNS

KOMMEN SIE GUT AN!

Prospekte, Flyer oder Broschüren - Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben. Zuverlässige Beilagenverteilung gehört zu unserem Tagesgeschäft.



Fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:

beilagen@wittich-foehren.de



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP

pro Person ab

€ 50.-



präsentiert

Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
15.05.21	Sa	Mainz

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP spendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.), 20 Minuten (€ 100.- p.P.) und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Ideal als Geschenk!



Bestellen Sie jetzt!

www.hubschraubertag.de oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Buchungscode: LW01

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.



GUTSCHEIN
für einen
Hubschrauber-Rundflug

„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.“



Derzeit keine **Haustürbesuche** und keine **Infostände** – für Ihre und unser aller **Gesundheit!**

Aber für Sie bin ich immer **ansprechbar!**

06371 999 8144
0157 503 999 89

mail@marcus-klein.info
www.facebook.com/marcuskleinramstein

ANSPRECHBAR

BAR

Marcus Klein

#KLEIN21

HEIMAT NEU ENTDECKEN



Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

Gartenarbeit aller Art Preiswert
 Sträucher- u. Heckenschnitt, Mäharbeiten, Vertikutieren
 Rollrasen, Baumfällung, Unkrautentfernung, Pflaster- u.
 Wegarbeiten, Zaunbau, Erhaltungs- u. Jahrespflege
 Pünktlich - Professionell - inkl. Entsorgung
 Telefon: 0173 6245392 o. 06303 2082110 Fa.TIMI



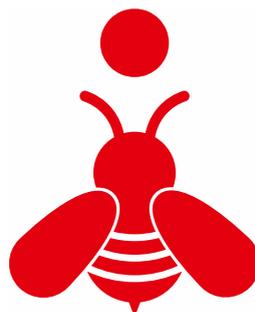
Ihr Partner in der Stunde des Abschieds

Lars Weber GmbH

Weber
Beerdigungsinstitut

www.weberkl.de . info@weberkl.de . Telefon 0631-3037600
Pirmasenser Straße 49 . 67655 Kaiserslautern

Nachhaltig anlegen ist einfach.



www.sskkl.de www.kskkl.de

Jetzt Geld anlegen und gleichzeitig regional nachhaltig Gutes tun!

10 Euro je 10.000 Euro Anlagebetrag spenden wir in nachhaltige regionale Projekte in unserem Geschäftsgebiet.

10 Euro je Geldanlage in Höhe von 10.000 Euro in ausgewählten nachhaltigen Investmentfonds der DekaBank und deren Kooperationspartnern spenden wir zugunsten nachhaltiger Projekte im Geschäftsgebiet. Aktionszeitraum von 01.01.2021 - 31.03.2021.
 Diese Information kann ein Beratungsgespräch nicht ersetzen - Die Geldanlage in Investmentfonds kann Wertschwankungen unterliegen.

Sparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14, 67655 Kaiserslautern

Sparkasse Kaiserslautern

„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.“

Daniel Schäffner
Für den Landtag
Am 14. März 2021

Tut er auch was für meine Gemeinde?

Was ist ihm wichtig?

Was sind seine Ziele?

Wie denkt er über Bildung?

Woher kommt er?

Wollen Sie Daniel Schäffner persönlich kennenlernen und ihm selbst eine Frage stellen?
Dann nehmen Sie an unserer Videokonferenz am 04.03.2021 um 19:00 Uhr teil.

Wie?

Schreiben Sie einfach eine Mail an:

spd.trippstadt@web.de

und Sie erhalten einen Link mit den Zugangsdaten.
Oder rufen Sie am 04.03.2021 unter folgender

Telefonnummer an:

0619/67819736 oder 089/95467578

Nach Aufforderung geben Sie folgenden

Zugangscode ein:

181 222 0514 #

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Suche MITARBEITER (m/w/d)

mit Führerschein Kl. 3

für Werksentsorgung, 2 x wöchentlich ca. 7 Stunden
Bewerbung unter: gala-mueller@t-online.de

Freundliche Hilfe für 84j. Frau in Krickenbach gesucht: Begleitung, Haushalt, leichte Pflegetätigkeiten.
Täglich 2-4 h, am besten morgens+spätnachmittags.
Tel. 0160-97622794

Job gesucht?

Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

KFZ-Mechatroniker (m/w/d) in Festanstellung

u. Schlosser o. begabter Handwerker
auf 500,- € Basis ab sofort gesucht.

Fahrzeugservice Markus Neumayer

67715 Geiselberg • Hauptstraße 79
Telefon 0 63 07 / 9 12 30 30

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA Lebensmittelfilialbetrieb bei.



Über 50 Filialen

Für unsere Spielhalle in

Ramstein, Am Koehlwäldchen 15A

suchen wir **Servicepersonal**

Voll- und Teilzeit für den
Wechseldienst an allen
Wochentagen.

– Was wir Ihnen bieten –

Sonderzuschläge
Kinderbetreuungszuschuss
Prämien & Incentive Reisen
Betriebl. Altersvorsorge

Tel. Bewerbung Mo.- Fr. 9-16Uhr

07666 - 88 48 550

0151 - 61 30 01 17

0171 - 22 37 442

www.play-point.net
kontakt@hami-automaten.de

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter: jobs-regional.de

SABINE MÜLLER

BESTATTUNGEN

24 h erreichbar · Tel. 0631/3403288 oder 0175/2736933 · www.bestatter-kaiserslautern.de

„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.“

Schön ist es auf Tour zu sein

Klemens Reisen HAUPTSTR. 41
67714 WALDFISCHBACH-BURG.
Tel. 06333-275896 Fax: 06333-275897
www.Klemens-Reisen.de

Unsere vorläufigen Reisen finden Sie auf unserer Homepage unter **www.klemens-reisen.de**

Wir sind erreichbar per E Mail: info@klemens-reisen.de oder mobil unter: **0172-6917761**

Bleiben Sie gesund!!!



Flower Power

Beerdigungen Erreichbar für Bestellungen auch Mo, Do & Fr: 10 - 20 Uhr

Friedhofsbedarf Blumenstrauß-Abo Grabpflege

Pflanzen Hochzeiten

Sträuße für Einzelhandel & Gewerbe

FlowerPower - Floristik, Friedhofstr. 3, 66862 Kindsbach

Öffnungszeiten: **Di & Mi: 9 - 12:30 Uhr & 14 - 18 Uhr sowie Sa: 9 - 13 Uhr**

Tel: 06371 5944224 Mobil: 0173 4717937 E-Mail: flowerpower.ng@web.de

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten

preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung

Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Dienstleistungen aller Art

Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931



// Wir sorgen für einen sauberen Ablauf!

Jakob Becker

Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

24/7

Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig** online **drucken**

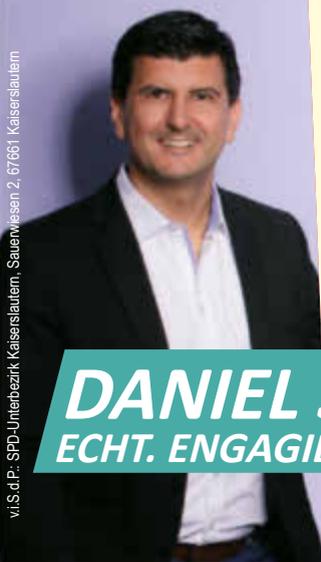
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

„Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.“

ERSTSTIMME FÜR DANIEL als Wahlkreisabgeordneten



UNSGEHT ES UM DIE MENSCHEN!

WEIL AUCH IN DER POLITIK ERFAHRUNG, ZUTRAUEN UND VERTRAUEN ENTSCHEIDEND SIND.

DANIEL SCHÄFFNER
ECHT. ENGAGIERT. EINER FÜR UNS.

ZWEITSTIMME FÜR MALU als Ministerpräsidentin



WIR MIT IHR

Mit voller Kraft für den Wahlkreis und Rheinland-Pfalz!

SPD
RHEINLAND-PFALZ

Alle Infos: www.Daniel-Schaeffner.de



DACHDECKEREI



PATRICK SPECHT
DACHDECKERMEISTER
www.deindachprofi.de

BAUSPENGLEREI

Dein Dachprofi



Dach:
Neueindeckungen
Reparaturarbeiten
Wärmedämmung
Asbestsanierung
Spenglerarbeiten

Wand:
Fassadenbau
Abdichtungen:
Flachdächer
Balkone
Kunststoffabdichtungen

Gienanthstraße 2 | 67663 Kaiserslautern | Tel.: 0631 / 75 019 446

Gartenarbeiten rund ums Haus

Winterdienst • Hecken- und Baumschnitt
• Unkraut entfernen • Entsorgung • 20% Neukundenrabatt
Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung
Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE, leider mussten wir unser Lokal ab November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

Wochenendspezialitäten

Samstag und Sonntag 3-Gänge-Menü

1. Gang Spaghetti-Nester mit Fleischklößen
2. Gang Rosmarin-Lammkeulenbraten mit Kartoffeln und Saubohnen
3. Gang Frischer Obstsalat mit Zitroneneis Preis pro Menü 22,50 €

1 gem. Fischsteller mit roten Thunfischen und Seebarbefilet mit Spaghetti, Paprika und Zwiebelbett 24,50 €

Für 4 Personen Vorbestellung: Pfanne mit gebackenen Nudeln mit vegetarischer Lasagne, Cannelloni und Tortellini, dazu Insalata 42,50 €

WIR MIT IHR



WER MALU DREYER WILL, MUSS SPD WÄHLEN!

SPD
RHEINLAND-PFALZ

Die Parteien sind für die Inhalte ihrer Wahlwerbung selbst verantwortlich.

IHR KOMPETENTER PARTNER IN DER WESTPFALZ



AGRA
IMMOBILIEN

Wir suchen dringend Wohnhäuser, Eigentumswohnungen, Grundstücke sowohl für Selbstnutzer als auch für Kapitalanleger für vorgemerzte Kunden.

www.agra-immobilien.de

 Mitglied im Immobilienverband Deutschland

Tel.: 06371-57656 | Am Neuen Markt 7 | 66877 Ramstein-M.